

20.08.2024

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Jugendamt**

**Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	17.09.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin zur Kenntnis.

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde mit § 10 b SGB VIII für die Zeit ab 01.01.2024 die Funktion eines Verfahrenslotsen in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eingeführt.

Im Landkreis Waldshut ist die Verfahrenslotsin seit 01.02.2024 als Stabsstelle innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes mit einem Stellenumfang von 60% tätig.

Die Aufgabe der Verfahrenslotsen ist es junge Menschen, für die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung in Betracht kommen, sowie ihre Personensorgeberechtigten bei der Antragstellung und Inanspruchnahme von Leistungen zu unterstützen und zu begleiten.

Des Weiteren unterstützt der Verfahrenslotse das Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Die Ermöglichung von Hilfen aus einer Hand stellt ein Kernanliegen des KJSG dar. Im Rahmen eines dreistufigen Reformprozesses soll bis 2028 der Übergang zu einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – unabhängig von der Behinderungsart – vollzogen werden.

Bereits im Rahmen der 1. Reformstufe, die zum 10.06.2021 in Kraft trat, wurden verschiedene Wegpunkte zur Vorbereitung der inklusiven Lösung festgelegt, u.a. eine Schnittstellenbereinigung sowie eine bessere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern.

Derzeit ist die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung im SGB IX verankert, für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung im SGB VIII. Die Bearbeitung der Hilfefälle erfolgt derzeit entsprechend getrennt im Sozialamt und im Jugendamt.

Die Einführung der Verfahrenslotsen zum 01.01.2024 gehört zur 2. Stufe der Reform; deren Funktion ist nach dem Gesetz derzeit bis zum 01.01.2028 befristet. In der Übergangsphase von 2024 bis 2028 übernehmen diese u.a. auch die Beratung und Koordination zwischen den Fachkräften der beiden Ämter.

Mit der den Prozess abschließenden Stufe 3, die ab dem 01.01.2028 in Kraft treten soll, übernimmt der öffentliche Jugendhilfeträger rechtlich die sachliche Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Voraussetzung dafür ist allerdings noch das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes bis Ende 2027, das die gesetzliche Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt.

Die Verfahrenslotsin wird in der Sitzung ihren 1. Tätigkeitsbericht vorstellen und über ihre Arbeit berichten.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

**Anlagenverzeichnis:**

Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin